

# **Entgeltvereinbarung**

**zur Durchführung der Ambulanten Hilfen zur  
Erziehung im Rahmen der Familienzentren**

**zwischen dem**

**Regionalverband Saarbrücken – Jugendamt -**

**und der**

**Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V.  
Sozialpädagogisches Netzwerk –Träger -**

Zur Umsetzung der Ambulanten Hilfen im Einzelfall besteht unter den Beteiligten ein Kooperationsvertrag. Gem. § 6 des Kooperationsvertrages vom 26. März 2002 hat die Finanzierung im Rahmen einer Vereinbarung gem. § 77 SGBVIII zu erfolgen. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft und ersetzt diejenige vom 22.08.2002. Im Folgenden werden die Eckwerte des Entgeltes festgesetzt.

Das zu erbringende Leistungsvolumen und der hierzu erforderliche Personalbedarf werden zwischen Jugendamt und Träger jährlich verhandelt und festgesetzt. Hierüber wird ein schriftlicher Kontrakt zwischen der Leitung des Sozialpädagogischen Netzwerkes und des Jugendamtes abgeschlossen.

## **1. Personalkosten**

Der Regionalverband Saarbrücken erstattet dem Träger der Familienzentren die standortbezogenen vereinbarten Personalkosten. Hierzu gehören:

- je eine Leitungskraft (VZ, EG 10)
- je eine Verwaltungskraft (25 Wochenstunden, EG 6 )
- die pädagogischen Fachkräfte ( höchstens EG 9)
- Aufwendungen für personellen Sonderbedarf in Einzelfällen

Die Vergütung bestimmt sich nach der Fassung des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt im Saarland (TV AWO Saarland) und den ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen für die Arbeiterwohlfahrt im Saarland einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten in den TV AWO Saarland (TV-Ü AWO Saarland).

Eine Leitungskraft und eine Verwaltungskraft sind höher eingruppiert. Diese zwei Kräfte sind seit Jahren bei dem Träger beschäftigt und waren vor der Einrichtung der

Familienzentren in der Ambulanten Jugendhilfe eingesetzt. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Beschäftigten hinsichtlich der Eingruppierung Wahrung des Besitzstandes genießen und die tatsächlichen Personalkosten zu erstatten sind. Zukünftige Personalisierungen werden jedoch ausschließlich in den Vergütungsgruppen gemäß der Entgeltvereinbarung vorgenommen.

## **2. Kosten für Verwaltung und Leitung**

Als pauschales Entgelt für Verwaltung und Leitung werden 10 Prozent der Personalkosten anerkannt. In dieser Pauschale sind insbesondere

- die Kosten der Geschäfts- und Abteilungsleitung sowie die Prüfungskosten durch die aufsichtlichen Stellen
  - die Kosten für das Personalwesen (Gehaltsabrechnung, Bearbeitung der Personalfälle, Urlaub, Krankheit, Versicherungswesen etc.)
  - die Kosten der Vermögensverwaltung (Gebäudeinstandhaltung, Versicherungsangelegenheiten, Schadensregulierung)
  - die Kosten der Buchhaltung (laufende Abrechnung, Buchung der Geschäftsvorfälle, Rechnungsbearbeitung, Kosten- und Leistungsabrechnung etc.)
  - die Personalbeschaffungskosten
  - die Kosten für geringwertige Anschaffungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände bis 150.- Euro
  - die Aufwendungen für EDV-technische Ausrüstung bestehend aus Hard- und Software
- enthalten.

## **3. Investitionskosten**

Um Ersatz- und Neuanschaffungen insbesondere zur Einrichtung der Büro-, Gruppen- und Gemeinschaftsräume tätigen zu können, wird eine jährliche Investitionskostenpauschale von 2.000.- Euro für jedes Familienzentrum gewährt.

## **4. Sachkosten**

Folgende Sachkosten werden finanziert:

- Miet- und Mietnebenkosten
  - Reinigungskosten
  - Aufwendungen für Telekommunikation
  - Fahrtkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte
- Kilometer- und Mitnahmeentschädigung für dienstlich zurückgelegte Fahrtstrecken werden gemäß § 38 TV AWO Saarland im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten erstattet.

- Supervision und Fortbildung

Für jede pädagogische Fachkraft können maximal 255.- Euro/Jahr angefordert werden.

- Betreuungsaufwand

Zur Begleitung und Förderung der anvertrauten Personen fallen Aufwendungen insbesondere für Einzel- und Gruppenangebote, Lehr- und Lernmittel und Spiel- und Bastelmaterial an. Pro Familienzentrum werden hierfür höchstens 3.000.- Euro/Jahr anerkannt.

- Sonstiges

hierunter können Aufwendungen, die den vorgenannten Positionen nicht zugeordnet werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 500.- Euro/Jahr pro Familienzentrum angefordert werden.

## **5. Zahlungs- und Nachweismodalitäten**

Der Regionalverband leistet monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der Personalkosten, der Miet- und Nebenkosten und der laufenden Betriebskosten.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Anhand dessen erfolgt eine exakte Abrechnung.

## **6. Freundschaftsklausel**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer kollegialen Zusammenarbeit und tragen eine gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung der sozialraumorientierten Jugendhilfe im Regionalverband Saarbrücken.

Saarbrücken, den

---

Peter Gillo  
Regionalverbandsdirektor

---

Peter Barrois  
Direktor SPN  
Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Saarland e.V.

---

Birgit Luhmann  
Pädagogische Direktorin SPN  
Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Saarland e.V.